

Bitcoin-Eigentum – Zusammenfassung

Die Arbeit beschäftigt sich mit der rechtlichen Behandlung von Bitcoins. Diese virtuellen Werteinheiten wurden zu Zeiten der Finanzkrise 2009 als Alternative zu einem zentralisierten Finanzsystem entworfen und ermöglichen dezentralen Werttransfer. Dabei stellen sie das Recht vor verschiedene Herausforderungen.

Eine dieser Herausforderungen ist die Frage, wie Bitcoins einem Vermögen zugeordnet werden können. Für Sachen als körperliche Gegenstände (§ 90 BGB) beantwortet das Eigentum diese Frage und ordnet sie ihrem Eigentümer zu (§ 903 BGB). Aber da Bitcoins nicht körperlich sind, sind sie nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht dem Eigentum zugänglich.

In einem ersten Teil werden die Probleme herausgearbeitet, die sich daraus ergeben, dass das Gesetz keine Zuordnung für Bitcoins trifft. Dabei wird auf weite Teile des Zivilrechts eingegangen. Probleme ergeben sich insbesondere im Zwangsvollstreckungs- und im Wertpapierrecht, aber auch in allen anderen Teilgebieten zeigt sich, dass das Gesetz an konzeptionelle Grenzen stößt. Dabei werden neben Bitcoins auch andere Token und *smart contracts* rechtlich gewürdigt.

In einem zweiten Teil wird dann geprüft, ob diese konzeptionellen Konflikte durch Rechtsfortbildung gelöst werden können, indem Bitcoins als eigentumsfähig angesehen werden. Wieder werden weite Teile des Zivilrechts beleuchtet. Es zeigt sich, dass eine interessengerechte Lösung der Nutzungskonflikte so möglich ist.

In einem dritten Teil werden Argumente für diese Rechtsfortbildung zusammengetragen. Neben den Parteiinteressen, die bereits durch den Vergleich der ersten beiden Teile herausgearbeitet wurden, werden die Gesetzesmaterialien und die Verfassung befragt. Es zeigt sich, dass der BGB-Gesetzgeber den engen Sachbegriff wählte, weil er nur solche Gegenstände dem Eigentum zugänglich machen wollte, über die eine reale Macht ausgeübt werden kann. Eine solche kann aber auch über Bitcoins ausgeübt werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der BGB-Gesetzgeber auch Bitcoins dem Eigentum zugänglich gemacht hätte.

Die Untersuchung des Art. 14 GG zeigt, dass dieser den Schutz aller individualisierbaren Vermögenspositionen im Blick hat und damit auch Bitcoins vom Schutzbereich erfasst sind. Die Institutsgarantie des Art. 14 GG schreibt vor, dass für solche Gegenstände Nutzungskonflikte bereits auf abstrakter Ebene aufgelöst werden sollen. Dabei gibt die Verfassung in Form von Unter- und Obermaßverbot einen Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Gesetzgeber bewegen darf. Die analoge Anwendung der Vorschriften, die das Sacheigentum regeln, genügt diesen Vorgaben.

Die Arbeit versteht sich als Untersuchung der deutschen Eigentumsordnung anlässlich des neuen Phänomens Bitcoin. Es wird durch Analyse von privatrechtlicher und verfassungsrechtlicher Eigentumsordnung und mit Blick auf bestehende Debatten zum Gegenstandsbegriff die Notwendigkeit aufgezeigt, vorrechtliche, außersubjektive Gegenstände durch subjektive Rechte einem Rechtssubjekt zuzuordnen und sie so zu Rechtsobjekten zu machen. Im Ergebnis müssen daher Bitcoins ebenso wie Sachen dem Eigentum zugänglich sein.